

§ 74

(1) Beim Divisionsverfahren werden die Selbstkosten des einzelnen Kostenträgers durch Division der im Abrechnungszeitraum entstandenen Selbstkosten durch die in derselben Zeit erzeugte Menge ermittelt. Dieses Verfahren erfordert einen einheitlichen Kostenträger (auch Zwischenkostenträger) innerhalb einer Abteilung bzw. des gesamten Betriebes. Bei seiner Anwendung ist in vielen Fällen eine unmittelbare Verbindung von Kostenträgerzeitrechnung und Nachkalkulation möglich.

(2) Nach der Art der Produktion dürfen innerhalb des Divisionsverfahrens

- a) reine Divisionsrechnung,
- b) Stufendivisionsrechnung,
- c) Äquivalenzziffernrechnung

angewendet werden,

(3) Die reine Divisionsrechnung setzt einen einheitlichen Kostenträger im gesamten Betrieb oder die jeweils abgeschlossene Produktion eines einheitlichen Kostenträgers in den verschiedenen Abteilungen voraus. Während im ersten Fall sämtliche Selbstkosten dem Erzeugnis direkt zugerechnet werden können, ist im zweiten Fall lediglich die direkte Zurechnung von Grundkosten und Abteilungsgemeinkosten möglich, wogegen die übrigen Gemeinkosten den Kostenträgern indirekt zugerechnet werden müssen.

(4) Die Stufendivisionsrechnung ist dann anzuwenden, wenn sich der Produktionsprozeß über mehrere Bearbeitungsstufen erstreckt und in den einzelnen Abteilungen einheitliche Zwischenkostenträger hergestellt werden, die in einer oder verschiedenen Abteilungen weiterverarbeitet werden oder teilweise auch zum Absatz bestimmt sind.

(5) Die Äquivalenzziffernrechnung ist dann anzuwenden, wenn in einem Betrieb oder in einer Abteilung mehrere Kostenträger hergestellt werden, deren Selbstkosten zwar in der absoluten Höhe unterschiedlich, aber in ihrer Zusammensetzung durch einen gleichartigen Produktionsprozeß vergleichbar sind. In diesem Fall sind die verschiedenen Kostenträger durch Äquivalenzziffern, die den unterschiedlichen Verbrauch an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit ausdrücken, auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. „

§ 75

(1) Beim Zuschlagsverfahren können nur Teile der Grundkosten, meistens Grundlohn und Grundmaterial, direkt für die einzelnen Kostenträger erfaßt werden, während die übrigen Selbstkostenbestandteile nur indirekt in Form von Zuschlagssätzen auf die Kostenträger verteilt werden können.

(2) Bei Anwendung des Zuschlagsverfahrens müssen Kostenträgerrechnung und Nachkalkulation meistens nebeneinander, aber untereinander abgestimmt, aufgestellt werden.

(3) Bei Anwendung des Zuschlagsverfahrens ist es anzustreben, die Kostenträgerzeitrechnung mit der Verrechnung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung zu verbinden, das heißt für jede Abteilung bzw. Brigade die Selbstkosten sofort nach Kostenträgern aufzuteilen.

§ 76

Die Kombination von Divisions- und Zuschlagsverfahren ist möglich. Es ist anzustreben, das Divisionsverfahren seiner Einfachheit und Genauigkeit wegen bevorzugt anzuwenden.

§ 77

Bei Kuppelproduktion können nur die gesamten Selbstkosten für die verbundene Leistung ermittelt werden, Ihre Aufteilung auf die einzelnen Kostenträger hat nach ökonomischen und technischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Bewertung der einzelnen Kostenträger in Proportionalität zu den Abgabepreisen ist zu vermeiden. Die Anwendung der Restwertmethode ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 78

Welches Kalkulationsverfahren und welche Abrechnungsart im einzelnen Industriezweig bzw. Betrieb anzuwenden ist, bestimmen gemäß § 132 die Leiter der Hauptverwaltungen der Fachministerien in den Brancherichtlinien.

§ 79

(1) Unabhängig vom Abrechnungsverfahren sind die Selbstkosten der Erzeugnisse in der Nachkalkulation nach folgendem Schema darzustellen, wenn nicht für Zwecke der Preisbildung ein anderes Kalkulationsschema anzuwenden ist:

| |
|-----------------------------------|
| Grundkosten |
| <u>Abteilungsgemeinkosten</u> |
| Abteilungskosten |
| Betriebs- und andere Gemeinkosten |
| <u>Produktionsselbstkosten</u> |
| <u>Absatzkosten</u> |
| <u>Gesamtselbstkosten * §</u> |

(2) Eine weitere Aufgliederung innerhalb der genannten Kalkulationspositionen ist Aufgabe der Brancherichtlinien.

(3) Innerhalb der Grundkosten kann weiter nach Kostenarten oder nach Produktionsstufen aufgliedert werden.

§ 80

(1) In der Kostenträgerrechnung sind die Gesamtselbstkosten für die fertiggestellten, zum Absatz bestimmten Erzeugnisse zu ermitteln.

(2) Für die Leistungen, die innerhalb des Betriebes verbraucht werden, sind entsprechend ihrer Weiterverrechnung gemäß § 69 Abs. 3 die Produktionsselbstkosten der Erzeugnisse zu ermitteln. Im Betrieb verbrauchte Hilfsleistungen und Zwischenprodukte dürfen zu Abteilungskosten kalkuliert werden.

Unabhängig davon kann die Verrechnung der eigenen Leistungen gemäß § 69 Abs. 3 auch zu Werk- bzw. Industrieabgabepreisen erfolgen.

§ 81

(1) Nach Möglichkeit sind die Selbstkosten für die Kostenträger direkt zu erfassen.

(2) Die Zurechnung der indirekten Kosten hat mit Hilfe von Zuschlagsbasen zu erfolgen, die der Verursachung der indirekten Kosten proportional und für der Kostenträger direkt feststellbar sind. Als Zuschlagsbasis können sowohl Mengeneinheiten (Stückzahlen, Gewicht, Zeit) wie Wertgrößen, die den Mengen proportional sine (Grundlohn, Grundmaterial, Grundkosten, Produktions Selbstkosten usw.), verwendet werden. Es ist zulässig bei Bedarf für eine Position des verbindlichen Kalkulationsschemas mehrere Bezugsbasen festzulegen.

(3) Die indirekt zurechenbaren Kosten sind den Erzeugnissen in der Kostenträgerzeitrechnung entweder in planmäßiger oder in tatsächlicher Höhe zuzurechnen.